

Motion zur Neuausrichtung der Geburtszulage

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, die erforderlichen verfahrensrechtlichen und gesetzgeberischen Schritte einzuleiten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen, damit Geburtszulagen zukünftig nicht mehr zwingend ins Ausland gezahlt werden müssen.

Begründung

Gemäss heutiger Regelung haben diejenigen Personen Anspruch auf Geburtszulagen, die im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes oder der Aufnahme eines nicht mehr als fünfjährigen Wahlkindes, zum Zweck der Adoption, die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen erfüllen. Geburtszulagen stellen eine einmalige Leistung dar. Die Geburtszulagen betragen für jedes lebend oder nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft tot geborene Kind, sowie für ein Adoptivkind CHF 2'300. Bei Mehrlingsgeburten werden Geburtszulagen von CHF 2'800 pro Kind ausgerichtet.

Im Jahr 2017 sind CHF 2,44 Mio. für Geburtszulagen ausbezahlt worden¹. Das ergibt, ohne Berücksichtigung von Mehrlingsgeburten, 1061 ausbezahlte Geburtszulagen. Im selben Zeitraum sind in Liechtenstein 338 Lebendgeborene verzeichnet worden². Demzufolge wurden im Jahr 2017 etwas mehr als zwei Drittel der bereitgestellten Geburtenzulagen ins Ausland gezahlt. In Zahlen: Im Jahr 2017 wurden für Familien in Liechtenstein CHF 0,78 Mio. und für Familien im Ausland CHF 1.66 Mio. ausgeschüttet.

Innerhalb der EU werden weniger als 1 % der Leistungen für Kinder von einem Mitgliedstaat in einen anderen exportiert³. Diese 1% auf Liechtenstein bezogen, wäre gerade mal ein Export von 3 – 4 Geburtszulagen anstelle der 723. Daran erkennt man, dass die Situation in Liechtenstein mit derjenigen von EU-Ländern nicht im Entferntesten vergleichbar ist.

Gemäss Regierung wäre es möglich, die Geburtszulagen (nicht aber die Kinder- und die Alleinerziehendenzulagen) in den Anhang I der Verordnung 883/04 eintragen zu lassen, wodurch der Export der Geburtszulagen ausgeschlossen werden könnte⁴. Ein Eintrag in den Anhang I ist also grundsätzlich möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Prozess aufgrund des dafür erforderlichen formellen EWR- und EFTA Verfahrens eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird⁵.

¹ AHV Jahresbericht 2017, Seite 80

² Amt für Statistik, Zivilstandsstatistik 2017, Seite 9

³ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=849&newsId=2699&furtherNews=yes> (gesichtet 29.12.2018)

⁴ Art. 1 Bst. z, der Verordnung (EU) 883/04, Begriffsbestimmungen: Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Familienleistungen" alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.

⁵ BuA 10/2018 Seite 39

Auf die Frage von Herbert Elkuch an die Regierung in der Landtagssitzung vom 28. März 2018, wie der Ablauf sich gestalten würde, die Geburtszulagen in den Anhang I der Verordnung 883/04 einzutragen, um mehr Spielraum betreffend die Verteilung zu erhalten, antwortete Regierungsrat Mauro Pedrazzini wie folgt: *«Das Vorgehen wäre, dass man eben zuerst Verhandlungen führen müsste in Brüssel und dann die Dinge anschauen müsste. Und am Schluss, so wie ich die Sachlage beurteile oder wie mir das meine Experten beschrieben haben, müsste man am Schluss dann den Landtag begrüßen. Also das wäre dann eine Abänderung eines Staatsvertrags, was diese sehr schnellen Abklärungen jetzt ergeben haben⁶⁾».* *«idealerweise mit einem Vorstoss, über den man dann auch abstimmt, damit man auch eine gewisse Sicherheit hat, dass dieser Prozess, wenn er durchlaufen wird, dann auch im Landtag höchstwahrscheinlich eine Mehrheit findet. Wobei ich auch sagen muss, dass es nicht so ist, dass das einfach alles garantiert ist. Es ist höchstwahrscheinlich, dass das so geht, aber nur sofern sich die Rechtslage nicht ändert. Und solche Dinge können ja passieren in einem Prozess, der doch einige Zeit in Anspruch nehmen kann⁷⁾».*

Diese Motion beinhaltet, die dafür erforderlichen formellen EWR- und EFTA-Verfahren einzuleiten, die Geburtszulagen und Adoptionsbeihilfen in den Anhang I der Verordnung 883/04 des europäischen Parlamentes und des Rates eintragen zu lassen, den dazugehörigen Staatsvertrag anzupassen, notwendige Gesetzesänderungen im Familienzulagengesetz bezüglich der Anspruchsberechtigung zu formulieren und dem Landtag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vaduz, 25. Januar 2019

Die Motionäre

Erich Hasler

Thomas Réhak

Herbert Elkuch

⁶⁾ Landtagsprotokoll vom 28.3.2018, Seite 587

⁷⁾ Landtagsprotokoll vom 28.3.2018, Seite 587